

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 10. 6. 2020

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 20. 5. 2020, Beurteilungsrichtlinien für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen (BRLPol)	585
20400	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
RdErl. 3. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP)	605
21133	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 29. 5. 2020, Anerkennung der „Dr. Edith und Werner Meyer-Jungnick-Stiftung“	605
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 27. 5. 2020, Aufhebung der „C. P. Wieman-Stiftung“ ..	605
Bek. 28. 5. 2020, Anerkennung der „Margraf Familie MMXX Stiftung“	606
Bek. 28. 5. 2020, Anerkennung der „Martha-und-Helga-Winterboer-Stiftung“	606
Bek. 28. 5. 2020, Anerkennung der „Ingrid Schnittker Stiftung“	606
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 20. 5. 2020, Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bundesstraße 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214), von Bau-km 23 + 340 bis Bau-km 28 + 645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle	606
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 29. 5. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Horst Dallmann GmbH Baustoff-Recycling, Bramsche)	607
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	607
Stellenausschreibung	608

B. Ministerium für Inneres und Sport

Beurteilungsrichtlinien für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen (BRLPol)

RdErl. d. MI v. 20. 5. 2020 — 25.22-03002 —

— VORIS 20400 —

- Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 782)
— VORIS 20400 —
b) Beschl. d. LReg v. 18. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1104)
— VORIS 20400 —
c) Beschl. d. LReg v. 15. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 394)
— VORIS 20480 —

Zur Ausführung des § 8 NLVO-Pol vom 24. 5. 2013 (Nds. GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (Nds. GVBl. S. 307), sowie gemäß Nummer 2.3 des Bezugsbeschlusses zu b werden folgende Regelungen getroffen:

1. Grundsätze

1.1 Ziele der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung ist ein Instrument und wesentlicher Bestandteil moderner Personalsteuerung und ergänzt sinnvoll angewandte Methoden der Personalauswahl, Personalförderung und Potenzialermittlung. Damit werden zeitgemäße und den individuellen Fähigkeiten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten entsprechende Personalentscheidungen über die Verwendung und das dienstliche Fortkommen ermöglicht. Die Beurteilung dient der systematischen Feststellung und Bewertung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die für die Personalsteuerung, Personalentwicklung, Verwendung oder Beförderung relevant sind. Darüber hinaus ermöglicht sie den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine Orientierung für ihre weitere berufliche Entwicklung. Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild der Leistungen und Befähigungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu gewinnen. Sie sollen in

erster Linie unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) Personalentscheidungen vorbereiten und/oder ermöglichen.

1.2 Feststellung des Leistungsstandes

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von allen Beurteilenden ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Gewissenhaftigkeit, Objektivität sowie Verantwortungsbewusstsein. Es ist nur die Leistung zu beurteilen, die im Rahmen der Tätigkeit und in der individuell bestehenden Arbeitszeit erbracht wurde. Dies setzt eine sorgfältige Maßstabsfindung sowie eine vollständige Ausschöpfung des im Beurteilungsrahmen und -maßstab zugrunde gelegten Leistungsspektrums unter Beachtung der Einzelfallgerechtigkeit voraus. Das Bemühen um eine kontinuierliche und umfassende Feststellung des Leistungsstandes darf jedoch nicht zu einer allgegenwärtigen Beobachtung und Kontrolle der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten führen und diesen den Freiraum für eine eigenständige Aufgabenerfüllung nehmen.

1.3 Regelmäßige Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche

Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist es — losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilungen und Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche — auch ständige Aufgabe der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Aspekte der Zusammenarbeit zu erörtern. Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen als auch aus konkretem, aktuellem Anlass erfolgen. Ziel dieser Gespräche ist es, die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu fördern. Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistung zu motivieren. Andererseits gilt es, auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen weiter verbessert werden können.

1.4 Gender Mainstreaming

Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes und der Auslegung von Beurteilungskriterien ist dem Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) Rechnung zu tragen. Geschlechterspezifische Ausgangsbedingungen und Auswirkungen sind daher angemessen zu reflektieren.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung bei der Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind von den Beurteilungsrichtlinien ausgenommen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

3. Regelbeurteilung

3.1 Beurteilungsstichtage

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen (Regelbeurteilung), soweit am Beurteilungsstichtag ein beurteilungsfähiger Zeitraum von mindestens drei Monaten gegeben ist.

Die Regelbeurteilungen sind zu fertigen zum Stichtag 1. 9. 2020.

Die weiteren Regelbeurteilungen sind danach jeweils alle drei Jahre zu fertigen.

3.2 Ausnahmen von der Regelbeurteilung

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
 - der Laufbahngruppe 1 in BesGr. A 9,
 - der Laufbahngruppe 2 in BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt,

- der Laufbahngruppe 2 in BesGr. A 16,
- in Ämtern der Besoldungsordnung B

und

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben.

Die vorstehend ausgenommenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten werden auf Antrag in die Regelbeurteilung einbezogen.

Weiterhin sind von der Regelbeurteilung ausgenommen:

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit.
- Mitglieder von Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung sowie Gleichstellungsbeauftragte, die im Beurteilungszeitraum ganz oder teilweise von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt, befreit oder entlastet sind, soweit im Einzelfall die beurteilungsfähige dienstliche Tätigkeit nicht ausreichend repräsentativ ist, um die Leistung für den gesamten Beurteilungszeitraum zu beurteilen. Dies ist unter Berücksichtigung des Umfangs und des Zeitraumes der Freistellung, Befreiung oder Entlastung zu bestimmen. Hinsichtlich des Umfangs der Freistellung, Befreiung oder Entlastung fehlt es hieran jedenfalls dann, wenn die dienstliche Tätigkeit wegen Freistellung, Befreiung oder Entlastung weniger als 25 % der individuellen Arbeitszeit beansprucht.

3.3 Fortschreibung der Beurteilung

Die Beurteilungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die infolge Freistellung, Befreiung, Entlastung, Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, sind unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter zum Stichtag der Regelbeurteilung fortzuschreiben. Eine Freistellung, Befreiung, Entlastung, Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

4. Sonstige Beurteilungen

4.1 Beurteilung vor Ablauf der Probezeit

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind grundsätzlich zwei Monate vor Ablauf der Hälfte der Probezeit sowie zwei Monate vor deren Ablauf zu beurteilen.

Abweichend hiervon bestimmt die oberste Dienstbehörde Umfang und Beurteilungszeiträume für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Probe im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Bei der Beurteilung ist auch zu bewerten, ob Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für eine Übernahme in das Amtenverhältnis auf Lebenszeit ausreichen.

Kann die Bewährung innerhalb der Probezeit noch nicht abschließend festgestellt werden, ist die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte zwei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit grundsätzlich erneut zu beurteilen.

Wird die Probezeit um nicht mehr als ein Jahr verkürzt, so ist eine wiederholte Beurteilung i. S. des § 19 Abs. 3 Satz 1 NBG vorzunehmen.

4.2 Anlassbeurteilungen

4.2.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind, soweit nicht die Regelbeurteilung zu erstellen ist, zum 1. September des laufenden bzw. folgenden Jahres zu beurteilen

- nach Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe,
- nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- anlässlich der Versetzung von einem anderen Dienstherrn,
- anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Beurlaubung oder Freistellung, soweit eine Regelbeurteilung zum letzten Beurteilungsstichtag oder spätere Anlassbeurteilung nicht erstellt wurde.

Soweit am Beurteilungsstichtag ein beurteilungsfähiger Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht gegeben ist, erfolgt die Beurteilung zum 1. September des darauffolgenden Jahres.

4.2.2 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind, soweit keine Regelbeurteilung zum letzten Beurteilungsstichtag und keine Anlassbeurteilung vorliegen, anlässlich einer Bewerbung auf einen höherwertigen Dienstposten zu beurteilen.

5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung

Mit der Beurteilung werden die im Beurteilungszeitraum ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten (**Anlage 1** Nr. 4.1) sowie die den jeweiligen Dienstposten prägenden Tätigkeiten (Anlage 1 Nr. 4.2) und übertragene Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung (Anlage 1 Nr. 4.3) unter Berücksichtigung des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes erfasst.

5.1 Beurteilungsmaßstab

5.1.1 Maßstabbildung

Maßgeblich für das zu treffende Urteil über die Leistungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind die Anforderungen des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes. Es ist Grundlage der Maßstabbildung, diese Anforderungen im Einzelnen zu bestimmen und aus ihnen eine den Anforderungen des Statusamtes voll entsprechende Leistung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als Maßstab für den Normal- bzw. Durchschnittsbereich zu ermitteln (Wertungsstufe C). Es ist zu beschreiben, mit welchen Leistungen der „Durchschnitt“ erreicht, überschritten oder unterschritten wird.

Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Bezug auf

ihre oder seine Funktion und im Vergleich zu anderen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten derselben Besoldungsgruppe (Vergleichsgruppe) objektiv darstellen. Auch bei Anlassbeurteilungen (Nummer 4.2) ist das Leistungsbild der jeweiligen Vergleichsgruppe zu beachten.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen und die damit verbundene Notwendigkeit der Maßstabswahrung zu gewährleisten, wirken die Beurteilenden darauf hin, dass sich die Gesetzmäßigkeiten der Gaußschen Normalverteilungskurve in der Gesamtschau der Beurteilungen in den jeweiligen Vergleichsgruppen wiederfinden lassen.

5.1.2 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für die landesweite Einhaltung des Maßstabes obliegt dem Landespolizeipräsidium. Die Verantwortung für die Einhaltung des Maßstabes obliegt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt dem Landespolizeipräsidium, im Übrigen den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen jeweils für ihren Bereich. Die für die Einhaltung des Maßstabes verantwortlichen Stellen haben die Befugnis, die Beurteilungen zu überprüfen, ggf. selbst abzuändern oder aufzuheben.

5.1.3 Vergleichsgruppe

Eine Vergleichsgruppe in diesem Sinne wird für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt auf der Ebene des Landespolizeipräsidiums, für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf der Ebene der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen, gebildet. Bei nicht genügend großen Vergleichsgruppen sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.

5.1.4 Wertungsstufen

Der gemäß Nummer 5.1.1 gebildete Maßstab gilt bei der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale (Nummer 5.2.3.2) und bei der Festlegung des Gesamturteils (Nummer 6).

Folgende Wertungsstufen sind anzuwenden:

A	„Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen“	<p>Dies ist die bestmögliche Bewertung.</p> <p>Diese können nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten, die nach Gesamtleistung und ihrer Gesamtpersönlichkeit die mit „Übertrifft erheblich die Anforderungen“ bewerteten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten überragen.</p> <p>Es muss sich um Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit herausragenden Leistungen handeln. Die Feststellung herausragender Leistungen in nur einzelnen Leistungsmerkmalen reicht hierzu nicht aus.</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Führungs- und Leitungsverhalten voraus.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass diese Bewertung nur in wenigen Fällen in Betracht kommen kann.</p>
B	„Übertrifft erheblich die Anforderungen“	<p>Diese können nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten, die nach Gesamtleistung und ihrer Gesamtpersönlichkeit die mit „Entspricht voll den Anforderungen“ bewerteten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erheblich überragen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren.</p> <p>Dabei erledigen sie basierend auf einem ausgeprägten und vernetzten Fachwissen die an sie gestellten Anforderungen auch bei umfangreicheren, komplexen Aufgaben und Sachverhalten strukturiert und selbständig.</p> <p>Darüber hinaus erkennen diese Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten besondere Problem- und Aufgabenstellungen und zeigen zu deren Lösungen ein besonderes Maß an Engagement und Eigeninitiative.</p> <p>Ihre positive Dienstauffassung und ihr ausgeprägtes Sozialverhalten wirken im Innenverhältnis motivierend und tragen in der Öffentlichkeit zu einem positiven Image der Polizei bei.</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Vorgesetztenfunktion erfordert diese Bewertung ein überdurchschnittliches Führungs- und Leitungsverhalten.</p>

C	„Entspricht voll den Anforderungen“	<p>Diese Bewertung erreichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren Leistungen den Anforderungen des Statusamtes voll und ganz entsprechen.</p> <p>Dabei erledigen sie basierend auf einem fundierten Fachwissen die an sie gestellten Anforderungen weitgehend planvoll, selbständig und fehlerfrei.</p> <p>Sie zeigen das erforderliche Engagement und verfügen über eine positive Dienstauffassung bei einem im Innen- und Außenverhältnis ausgeprägten Sozialverhalten.</p>
D	„Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen“	<p>Diese Bewertung erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren Leistung wegen einiger Mängel nicht mehr dem durchschnittlichen Bereich zuzuordnen ist.</p> <p>Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erledigen basierend auf einem ausreichenden Fachwissen in der Regel die an sie gestellten Anforderungen (Routineaufgaben).</p> <p>Die im Bereich der Leistungen und Befähigungen aufgezeigten Mängel erfordern häufig eine Anleitung und fachliche Unterstützung bei der Aufgabenerledigung.</p> <p>Engagement und Dienstauffassung genügen nur mit Einschränkungen den Anforderungen.</p>
E	„Entspricht nicht den Anforderungen“	<p>Diese Bewertung ist für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vorzusehen, deren Leistungsbild erhebliche Mängel aufweist und die deshalb den Anforderungen nicht genügen.</p>

Die Beschreibungen der Wertungsstufen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zuordnung zu einer Wertungsstufe erfordert nicht, dass sämtliche Elemente der Wertungsstufenbeschreibung zutreffen müssen.

5.2 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung beinhaltet eine rückschauende Betrachtung und Bewertung konkreter, beobachteter Leistungen in den ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten. Diese werden zu definierten Leistungsmerkmalen beurteilt und umfassen sowohl die Arbeitsergebnisse als auch das hierbei gezeigte Leistungsverhalten.

5.2.1 Tätigkeitsbeschreibung

Die für die jeweiligen Dienstposten im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten werden in Anlage 1 Nr. 4.2 aufgeführt. Berücksichtigungsfähige Sonderaufgaben (Anlage 1 Nr. 4.3) von besonderer Bedeutung erfordern eine inhaltlich bedeutsame und über das Normalmaß hinausgehende zusätzliche Anforderung.

5.2.2 Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Bereich der Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 1 Nr. 4) nicht erfasst sind, aber dennoch in die Organisation eingebracht wurden und von Bedeutung waren, können in Anlage 1 Nr. 5 dargestellt werden. Sie können bei der Bildung des Gesamturteils berücksichtigt werden. Im Übrigen sollen sie auf Wunsch als eigene Angaben der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten in die Beurteilung aufgenommen werden.

5.2.3 Leistungsbewertung

5.2.3.1 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale

Dienstliche Leistungen sind nach den im Beurteilungsvordruck aufgeführten Merkmalen zu bewerten (Anlage 1 Nr. 6). Für jedes zu bewertende Leistungsmerkmal ist zu prüfen, inwieweit die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte den Anforderungen und den einzelnen Wertungsstufen gerecht geworden ist. Treffen im Einzelfall nicht alle Merkmale zu, so sind die nicht zutreffenden Merkmale nicht zu bewerten. Dies ist in der Beurteilung gesondert zu begründen.

Leistungsmerkmale, die nur für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Vorgesetztenfunktion vorgesehen sind, sind zu bewerten, wenn Dienstposten mit Leitungsfunktionen (in Übertragung des Dienstpostens oder im Wege der Beauftragung der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte) über einen zusammenhängenden beurteilungsfähigen Zeitraum von mindestens sechs Monaten wahrgenommen wurden. Leitungsfunktionen umfassen die Wahrnehmung von

Aufgaben mit Personal- und Führungsverantwortung. Bei der Bewertung von Leistungsmerkmalen in Vorgesetztenfunktionen, die im Rahmen temporärer Personalentwicklungsmaßnahmen erfolgen, ist besonders zu beachten, dass diese Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine zukünftige Übernahme von Führungsverantwortung erfolgen und somit kein unmittelbarer Leistungsvergleich zu Inhaberinnen und Inhabern entsprechender Dienstposten herzustellen ist.

5.2.3.2 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale

Die Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale muss sich schlüssig aus der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ergeben. Sie ist nicht arithmetisch zu ermitteln, sondern bestimmt sich aus den Maßstabsanforderungen des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes auf Grundlage der ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten. Schließt die Bewertung einzelner Leistungsmerkmale die Zuordnung zu einer höheren Wertungsstufe in der Gesamtbewertung aus, so ist dies in einer formlosen Anlage gesondert zu begründen. Die Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale mit den Wertungsstufen A bis E ist gemäß Nummer 5.1.4 festzulegen.

5.3 Befähigungseinschätzung

In der Befähigungseinschätzung (Anlage 1 Nr. 7) werden die im dienstlichen Umgang erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten beurteilt, die für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Die Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale ist nach den Ausprägungsgraden

- stärker ausgeprägt
- normal ausgeprägt
- geringer ausgeprägt

vorzunehmen.

Eine Gesamtbewertung der Befähigungsmerkmale erfolgt nicht.

6. Gesamturteil

6.1 Die Beurteilung enthält ein Gesamturteil, das in der Regel der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale unter Einbeziehung der Gesamtpersönlichkeit entspricht (Anlage 1 Nr. 8).

Das Gesamturteil ist zu begründen. Es ist darzulegen, wie sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt.

Bei Vergabe der Wertungsstufe A oder E ist das Gesamturteil auch bezüglich der maßgeblichen Leistungsmerkmale im Ein-

zeln eingehend und nachvollziehbar zu begründen. Die Begründung darf nicht formelhaft sein, sondern soll unter Verwendung prägnanter Beispiele erfolgen. Dabei ist insbesondere auf die vorhandenen Beurteilungsnotizen und -beiträge zurückzugreifen.

6.2 Da sich die meisten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Normal- bzw. Durchschnittsbereich befinden (vgl. Nummer 5.1.1), ist bei Vergabe der Wertungsstufe C zur erleichterten Durchführung einer Binnendifferenzierung zusätzlich zum Gesamturteil die Zwischenstufe

- oberer Bereich,
- mittlerer Bereich oder
- unterer Bereich

zu vergeben.

7. Besonderes außerdienstliches Engagement

In den Beurteilungsvordruck können, auch auf Wunsch der oder des zu Beurteilenden, außerdienstliche Tätigkeiten aufgenommen werden, die ein persönliches, gesellschaftliches oder soziales Engagement erkennen lassen und geeignet sind, das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit zu fördern oder dadurch Kenntnisse erworben werden, die für eine dienstliche Verwendung und berufliche Weiterentwicklung von Bedeutung sein können (Anlage 1 Nr. 9). Hierbei sind auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder sozialen Arbeit wie Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben von Bedeutung sind (§ 13 Abs. 3 NGG). Diese Tätigkeiten fließen hinsichtlich der erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht in das Gesamturteil ein.

8. Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

8.1 Erstbeurteilende

Erstbeurteilende sind grundsätzlich die unmittelbaren Vorgesetzten, soweit sie mindestens der Laufbahngruppe 2 angehören oder sich in einer vergleichbaren Entgeltgruppe befinden, ihnen eine angemessene Zahl von Beschäftigten nachgeordnet ist und sie nicht der zu beurteilenden Vergleichsgruppe angehören; anderenfalls nehmen die nächst höheren Vorgesetzten die Aufgabe der Erstbeurteilung wahr.

8.2 Zweitbeurteilende

Zweitbeurteilende sind grundsätzlich die Leiterinnen oder Leiter der Polizeibehörden oder -dienststellen und der Polizeiakademie Niedersachsen. Sind die Leiterinnen oder Leiter der Polizeibehörden oder -dienststellen und der Polizeiakademie Niedersachsen zugleich unmittelbare Vorgesetzte, so nehmen in diesem Fall die nächst höheren Vorgesetzten die Aufgaben als Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler wahr.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt ist die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler.

8.3 Beurteilung Gleichstellungsbeauftragte

Ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Tätigkeiten entlastete Gleichstellungsbeauftragte, die nicht nach Nummer 3.2 von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, werden von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter, der oder dem sie zugeordnet sind, abschließend beurteilt. Bei teilweise entlasteten Gleichstellungsbeauftragten leiten die Beurteilenden im Bereich der sonstigen dienstlichen Tätigkeit einen Beurteilungsbeitrag an die Behördenleiterin oder den Behördenleiter. Bei nicht entlasteten Gleichstellungsbeauftragten erhält die Behördenleiterin oder der Behördenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme.

8.4 Zuständigkeitsregelungen

Einzelne Zuständigkeitsregelungen können die für die Einhaltung des Maßstabes verantwortlichen Stellen auf Organisationseinheiten mit angemessener Personalstärke delegieren.

Die Erst- und Zweitbeurteilenden sollen grundsätzlich in die Wahrnehmung dieser Aufgabe eingewiesen werden.

9. Beurteilungskonferenzen

9.1 Maßstabskonferenzen

Die für die Einhaltung des Maßstabes verantwortlichen Stellen (Nummer 5.1.2) führen vor der Erstellung der Regelbeurteilung jeweils eine Maßstabkonferenz durch. In den Konferenzen sind eine Maßstabbildung vorzunehmen und Kriterien zu definieren (Nummer 5.1.1), die die Voraussetzungen für das Erreichen bestimmter Wertungsstufen festlegen. Dabei ist auf leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Beurteilungsergebnisse hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist in der Maßstabkonferenz über statistische Beurteilungsunterschiede zwischen Frauen und Männern und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten im Beurteilungsverfahren des vorherigen Stichtages zu unterrichten.

Für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt vereinbart die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident mit den Leiterinnen und Leitern der Polizeiabteilungen und der Polizeiakademie Niedersachsen den Maßstab (Behördenleitungskonferenz).

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 bis zur BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, vereinbaren die Leiterinnen und Leiter der Polizeiabteilungen und der Polizeiakademie Niedersachsen mit ihren unmittelbar nachgeordneten Dienststellenleiterinnen und -leitern bzw. einer entsprechenden Leitungsebene den für die Beurteilung anzuwendenden Maßstab (Behördenkonferenz).

Mitglieder der Maßstabskonferenzen sind auch die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung.

9.2 Zweitbeurteilungskonferenzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Behördenkonferenz (Nummer 9.1 Abs. 3) führen anschließend in ihrem Zuständigkeitsbereich Zweitbeurteilungskonferenzen durch. Mitglieder der Zweitbeurteilungskonferenzen sind auch die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung. In diesen Konferenzen ist das Ergebnis der Maßstabkonferenz darzustellen und erneut auf leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Beurteilungsergebnisse hinzuwirken.

9.3 Erstbeurteilungskonferenzen

Die jeweiligen Zweitbeurteilenden führen für die Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 bis zur BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, mit den Erstbeurteilenden auf der Grundlage des definierten Maßstabes Erstbeurteilungskonferenzen durch. Dabei kann die Bildung einer Rangreihe dazu dienen, leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Gesamturteile zu erhalten. Konkrete Beurteilungen im Einzelfall dürfen in den Konferenzen nicht festgelegt werden.

9.4 Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Behördenleitungskonferenz (Nummer 9.1 Abs. 2) unterrichten die Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler in ihrem Zuständigkeitsbereich über das Ergebnis der Behördenleitungskonferenz und beraten sie unter Berücksichtigung des Maßstabes mit dem Ziel leistungsgerecht abgestufter, untereinander vergleichbarer und geschlechtergerechter Beurteilungsergebnisse (Beurteilungskonferenz). Bei Bildung einer Rangreihe dürfen konkrete Beurteilungen im Einzelfall nicht festgelegt werden.

9.5 Datenschutz

Bei der Durchführung der Beurteilungskonferenzen sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Besonders schutzwürdige persönliche Merkmale sind von der Erörterung auszunehmen.

10. Vorbereitung der Beurteilung

10.1 Beurteilungsnotizen

Neben den regelmäßigen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen (Nummer 1.3) sollen zur Vorbereitung der Beurteilung Notizen über Eindrücke und Erkenntnisse gefertigt werden, die in persönlicher und fachlicher Hinsicht über die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gewonnen wurden (**Anlage 2**). Die Notizen sind anlass- oder zeitbezogen zu fertigen und zumindest bei negativen Erkenntnissen mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten zeitnah zu besprechen.

10.2 Beurteilungsbeiträge

Bei einer befristeten anderweitigen Verwendung der oder des zu Beurteilenden ist von der oder dem Erstbeurteilenden der aufnehmenden Dienststelle ein Beurteilungsbeitrag (**Anlage 3**) zu erstellen, wenn ein beurteilungsrelevanter Zeitraum von mindestens drei Monaten gegeben ist. Die oder der Zweitbeurteilende der aufnehmenden Dienststelle ist vor Weiterleitung des Beurteilungsbeitrages zu beteiligen.

Anlässlich einer Abordnung, Elternzeit, Beurlaubung oder Zuweisung nach § 20 BeamtStG der oder des zu Beurteilenden ab sechs Monaten ist durch die abgebende Dienststelle ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Beim Wechsel der Erstbeurteilungszuständigkeit sind Beurteilungsbeiträge unverzüglich zu erstellen und der oder dem neuen Erstbeurteilenden zuzuleiten.

Die Besprechung des Beurteilungsbeitrages mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten ist sicherzustellen.

Der Beurteilungsbeitrag ist unter Berücksichtigung des Beurteilungszeitraumes und -maßstabes in die Beurteilung einzubeziehen.

11. Beurteilungsverfahren

11.1 Verfahrensablauf

11.1.1 Die oder der Erstbeurteilende fertigt unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks (Anlage 1) auf Grundlage der Beurteilungskonferenzen einen Beurteilungsentwurf. Der Beurteilungsentwurf wird mit der oder dem Zweitbeurteilenden abgestimmt.

11.1.2 Abweichend von Nummer 11.1.1 ist der Beurteilungsentwurf bei der Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden zunächst der Leiterin oder dem Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen zuzuleiten. Hält diese oder dieser den Maßstab unter Berücksichtigung der durch sie oder ihn selbst zu erstellenden Beurteilungsentwürfe für gewahrt, leitet sie oder er die Beurteilungsentwürfe zur Abstimmung an die Landespolizeipräsidentin oder den Landespolizeipräsidenten weiter.

Die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde oder Polizeiakademie Niedersachsen hat das Recht, den Beurteilungsentwurf mit der oder dem Erstbeurteilenden im Hinblick auf den Maßstab und eigene Erkenntnisse über die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten mit dem Ziel des Konsenses zu erörtern. Sie oder er kann den Beurteilungsentwurf bei der Weiterleitung an die Landespolizeipräsidentin oder den Landespolizeipräsidenten mit einer eigenen Stellungnahme versehen.

Hält die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident den Maßstab in der Gesamtschau der ihr oder ihm vorgelegten Beurteilungsentwürfe noch nicht für gewahrt, kann sie oder er eine erneute Maßstabskonferenz einberufen.

11.1.3 Die oder der Zweitbeurteilende legt das Gesamturteil fest (Anlage 1 Nr. 8).

11.1.4 Nach Erstellung der Beurteilung durch die oder den Erstbeurteilenden und die oder den Zweitbeurteilenden ist der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten zeitgerecht eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen, damit diese oder dieser sich mit dem Inhalt vertraut machen und auf

das mit der Eröffnung verbundene Gespräch vorbereiten kann. Im Eröffnungsgespräch ist grundsätzlich durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden der Inhalt der Beurteilung mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten eingehend zu besprechen.

Mit Aushändigung der Beurteilung erhält die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte Gelegenheit, innerhalb einer Woche Einwendungen zu erheben.

11.1.5 Bei Einverständnis der oder des zu Beurteilenden sowie nach Ablauf der Wochenfrist ist das Beurteilungsverfahren abgeschlossen. Die Bekanntgabe der Beurteilung ist zu dokumentieren (Anlage 1 Nr. 11).

11.1.6 Werden Einwendungen erhoben, so wird die Beurteilung mit einer Stellungnahme der oder des Erstbeurteilenden an die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Beteiligten führen hierzu ggf. ein Erörterungsgespräch. Dieses Erörterungsgespräch dient der Entscheidungsfindung und Transparenz im dialogischen Verfahren. An dem Erörterungsgespräch kann auf Wunsch der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten eine der jeweiligen Polizeibehörde bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen angehörende Person des Vertrauens teilnehmen.

Die oder der Zweitbeurteilende bestätigt, ergänzt oder ändert die Beurteilung. Diese Entscheidung ist maßgeblich.

11.1.7 In dem Verfahren gemäß Nummer 11.1.6 ist die Beurteilung nach Unterzeichnung grundsätzlich durch die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten bekannt zu geben. Auf Wunsch kann die Beurteilung besprochen werden. Ein Abdruck ist auszuhändigen. Bei einem im Verfahren veränderten Gesamturteil der Beurteilung erfolgt die Bekanntgabe immer durch die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden.

11.2 Vereinfachte Beurteilung

Eine vereinfachte Beurteilung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine Abweichung vom Gesamturteil der letzten Regelbeurteilung,
- keine Abweichung von den Einzelmerkmalen der letzten Regelbeurteilung,
- gleiche Besoldungsgruppe,
- gleicher Dienstposten,
- Regelbeurteilung zum letzten Stichtag,
- Einverständnis der oder des zu Beurteilenden.

In diesem Fall kann das vereinfachte Beurteilungsverfahren Anwendung finden (**Anlage 4**). Nummer 11.1 findet keine Anwendung. Bei Bestätigung der Wertungsstufe A oder E ist diese jedoch erneut zu begründen.

Bei der nachfolgenden Regelbeurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Beurteilung nicht zulässig.

11.3 Dauer des Beurteilungsverfahrens

Das Beurteilungsverfahren ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsanlass abzuschließen. Soweit die Frist in begründeten Fällen nicht eingehalten werden kann, ist dies in der Beurteilung zu vermerken. Verfahren bei Beurteilungen vor Ablauf der Probezeit sind rechtzeitig abzuschließen.

11.4 Befangenheit

Liegen Anhaltspunkte vor, die aus der Sicht eines objektiven Dritten auf eine Befangenheit von Beurteilungsvorgesetzten schließen lassen, so legt die oder der jeweilige Dienstvorsetzte ggf. die Beurteilungszuständigkeit neu fest. Die Entscheidung ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben.

11.5 Zurückstellung

Die Beurteilung, die zum vorgesehenen Beurteilungsanlass nicht zweckmäßig ist, kann — auch auf Antrag der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten — aus-

nahmsweise zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die verantwortliche Stelle gemäß Nummer 5.1.2 (Gesamtverantwortung). Sie ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben. Die Beurteilung ist nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

12. Beurteilung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Menschen findet Nummer 8 des Bezugsbeschlusses zu c (Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst) Anwendung.

13. Geschäftsmäßige Behandlung von Beurteilungen, Beurteilungsbeiträgen und Beurteilungsnotizen

Beurteilungen, Beurteilungsbeiträge sowie Beurteilungsnotizen sind vertraulich zu behandeln. Beurteilungen enthalten personenbezogene Daten, deren nicht ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten in ihrer oder seiner dienstlichen und/oder gesellschaftlichen Stellung beeinträchtigen können. Bei der elektronischen Erstellung von Beurteilungen hat die oder der Erstbeurteilende dafür Sorge zu tragen, dass nur sie oder er Zugriff auf das elektronische Dokument hat.

Beurteilungen sind Bestandteil der Personalakte. Ein elektronisch gespeicherter Beurteilungsentwurf ist endgültig zu löschen, sobald der Beurteilungsvorgang mit der Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte abgeschlossen ist.

Beurteilungsbeiträge und Beurteilungsnotizen sind nicht materieller Personalakteninhalt. Sie werden nach Eröffnung der Beurteilung für die Dauer eines Jahres, im Fall eines Rechtsstreits bis zu dessen Abschluss, aufbewahrt und sind anschließend zu vernichten.

14. Evaluation

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungen sind zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf statistische Beurteilungsunterschiede zwischen Frauen und Männern und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten.

15. Aus- und Fortbildung

Inhalt und Ziel dieser Richtlinien sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu vermitteln, damit in der Beurteilungspraxis leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Beurteilungen bewirkt werden. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch ist sicherzustellen.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 6. 2020 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 9. 6. 2020 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2020 S. 585

Dienstliche Beurteilung



1. Personaldaten

Familienname:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname:	<input type="text"/>	Amtsbezeichnung:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>	Besoldungsgruppe:	<input type="text"/>
Behörde/Einrichtung:	<input type="text"/>	letzte Ernennung/ Amtsübertragung:	<input type="text"/>
Dienststelle:	<input type="text"/>	Bewertung des Dienstpostens:	<input type="text"/>
Organisationseinheit:	<input type="text"/>	Dienstposten übertragen seit:	<input type="text"/>
Dienstposten:	<input type="text"/>	Teilzeit im Beurteilungszeitraum:	<input type="text"/>

Schwerbehindert oder gleichgestellt: Ja Nein

Wenn ja, Gespräch mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen geführt am

Gespräch mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nicht gewünscht

Nummer 8 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Beschl. d. LReg vom 15. 3. 2016, Nds. MBl. S. 394) ist zu beachten.

2. Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsanlass

Regelbeurteilung (Nr. 3.1 BRLPol) Sonstiger Anlass (Nr. 4.1 oder 4.2 BRLPol):

Regelbeurteilung auf Antrag (Nr. 3.2 BRLPol)

Stichtag:

Beurteilungszeitraum von: bis:

Vollständige Beurlaubung, Freistellung oder Entlastung: ja nein

Zeitraum:

Beurteilungsbeiträge (Nr. 10.2 BRLPol) eingeholt: ja nicht erforderlich

Mitarbeitergespräch/-e im Beurteilungszeitraum geführt (Nr. 1.3 BRLPol): ja nein

Beurteilung für**3. Beurteilerin oder Beurteiler (Nr. 8 BRLPoI)**

Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
Zweitbeurteilerin/Zweitbeurteiler (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
Gegebenenfalls weitere an der Beurteilung beteiligte Vorgesetzte

4. Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5.2.1 BRLPoI)

4.1 Im Beurteilungszeitraum ausgeübte Tätigkeiten (einschließlich Personalentwicklungsmaßnahmen)	von	bis	Dienststelle						
4.2 Den Aufgabenbereich prägende Tätigkeiten des derzeitigen Dienstpostens									
4.3 Dienstliche Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung (einschließlich Projektgruppenarbeit; Personalentwicklungsmaßnahmen, die nicht in 4.1 fallen, z. B. Mentoring) Sie/Er engagiert sich in der/als <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> internen Fortbildung</td> <td><input type="checkbox"/> Beauftragte/Beauftragter für</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> internen Ausbildung</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> internen Suchthilfe</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>				<input type="checkbox"/> internen Fortbildung	<input type="checkbox"/> Beauftragte/Beauftragter für	<input type="checkbox"/> internen Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> internen Suchthilfe	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> internen Fortbildung	<input type="checkbox"/> Beauftragte/Beauftragter für								
<input type="checkbox"/> internen Ausbildung	<input type="checkbox"/>								
<input type="checkbox"/> internen Suchthilfe	<input type="checkbox"/>								

5. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 5.2.2 BRLPoI)

--

Beurteilung für

6. Leistungsbeurteilung (Nr. 5.2 BRLPoI)

Wertungsstufen							
A = übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen B = übertrifft erheblich die Anforderungen C = entspricht voll den Anforderungen D = entspricht im allgemeinen den Anforderungen E = entspricht nicht den Anforderungen							
Leistungsmerkmale	Inhalte/Beschreibungen	Wertungsstufen					Abweichende Wertung der/des Zweitbeurteilenden
		A	B	C	D	E	
1	Berufliches Selbstverständnis/ Bürgerorientierung	- Dienstauffassung - Engagement - Vertreten von Organisationszielen - Aufgeschlossenheit gegenüber Bürgerinteressen und -erwartungen					
2	Initiative/Selbständigkeit	- Selbständige Aufgabenerledigung und Problemlösung - Neue Aufgaben aus eigenem Antrieb in Angriff nehmen - Ohne Anleitung sachgerechte Arbeitsergebnisse erzielen					
3	Organisationsfähigkeit/ Arbeitsplanung	- Ergebnisorientierte Organisation der Aufgaben - Arbeitsabläufe vorausschauend strukturiert planen, vorbereiten und durchführen - Sinnvoller Ressourceneinsatz - Sinnvolle Prioritätensetzung					
4	Aufgabenbewältigung	- Qualitative Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse - Quantitatives Maß der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des Zeitfaktors und des Schwierigkeitsgrades - Psychisches und physisches Belastungsvermögen - Einhaltung vorgegebener/vereinbarter Termine - Verlässlichkeit bei der Umsetzung vereinbarter Ziele und Aufgaben					
5	Fachkompetenz	- Umfang und Differenziertheit der für den Aufgabenbereich erforderlichen Fachkenntnisse sowie deren Anwendung - Selbstständige Aktualisierung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Rahmen der (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) individuellen Möglichkeiten					
6	Entscheidungsfähigkeit und Umsetzungskompetenz	- Sachverhalte und Problemstellungen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen analysieren und Lösungen entwickeln - Entscheidungen situationsgerecht und eigenverantwortlich treffen, vertreten und umsetzen - Bestimmtes und situationsangemessenes Auftreten					

Beurteilung für

Leistungsmerkmale		Inhalte/Beschreibungen	Wertungsstufen					Abweichende Wertung der/des Zweitbeurteilenden
			A	B	C	D	E	
7	Mündlicher/schriftlicher Ausdruck	- Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form nachvollziehbar und zielführend darzustellen						
8	Sozialverhalten/ Teamfähigkeit	- Kooperation (Fähigkeit und Bereitschaft zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit) - Angemessener Umgang mit Kritik - Fähigkeit zur Selbstkritik - Kontaktfähigkeit (aufmerksame und aktive Zugewandtheit) - Konfliktregelungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick - Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen anderer						

Führungsverhalten (Nr. 5.2.3.1 BRLPoI)		Inhalte/Beschreibungen	Wertungsstufen					Abweichende Wertung der/des Zweitbeurteilenden
			A	B	C	D	E	
1	Zielbildung und -vereinbarung, Leistungsmotivation	- Entwicklung gemeinsamer Zielvorstellungen - Unterstützung und motivierendes Fordern bei der Zielerreichung - Förderung von Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit - Motivierung durch vorbildliches und faires Verhalten - Fähigkeit zur Überzeugung						
2	Organisation und Steuerung der Arbeitsprozesse	- Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz - Delegation und Erfolgskontrolle - Information und Kommunikation						
3	Personalführung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	- Personalbetreuung - Beurteilungsvermögen - Gezielte und chancengerechte Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Unterstützung des Zieles der Gleichstellung von Frauen und Männern - Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse über Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer						

- Die Schwerbehinderung wirkt sich nicht auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aus.
- Erläuterungen von Art und Umfang der Berücksichtigung einer Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Schwerbehinderung:

Beurteilung für**Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale (Nr. 5.2.3.2 BRLPo)**

A	B	C	D	E	Abweichende Wertung der/des Zweitbeurteilenden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen	

7. Befähigungseinschätzung

	Befähigungsmerkmale (Nr. 5.3 BRLPo)	Inhalte/Beschreibungen	Ausprägung			Abweichende Wertung der/des Zweitbeurteilenden
			stärker ausgeprägt	normal ausgeprägt	geringer ausgeprägt	
1	Umgang mit Konflikt- situationen	Z. B. Konfliktregelungsfähigkeit, Fähigkeit zum Interessenausgleich, Selbstkontrolle				
2	Kreativität	Z. B. Entwickeln von Ideen für neue oder verbesserte Arbeitsmethoden/-prozesse und/oder Produkte und Dienstleistungen, aus bereits gewonnenen Erfahrungen und Informationen neue Gestaltungen und Verknüpfungen schaffen				

8. Gesamturteil (Nr. 6 BRLPo)**Gesamturteil**

A	B	C	D	E
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung in der Wertungsstufe C	oberer Bereich <input type="checkbox"/>	mittlerer Bereich <input type="checkbox"/>	unterer Bereich <input type="checkbox"/>
---	---	--	--

Begründung des Gesamturteils (ggf. auf gesondertem Bogen)

Unterschrift der/des Erstbeurteilenden	Datum

Beurteilung für**Abstimmung zwischen Erst- und Zweitbeurteilenden am:** Der Erstbeurteilung stimme ich zu. Abweichend von der Erstbeurteilung setze ich das Gesamturteil und ggf. die Binnendifferenzierung (Wertungsstufe C) wie folgt fest:

Unterschrift der/des Zweitbeurteilenden

Datum

9. Besonderes außerdienstliches Engagement (Nr. 7 BRLPol, z. B. auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären und sozialen Arbeit, soweit diese Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben von Bedeutung sind)

z.B. Ehrenamt in Justiz, Schule, Kindertagesstätte, Sport, Kirche

10. Beurteilungsverfahren (Nr. 11 BRLPol)**10.1 Beurteilungskopie ausgehändigt am:****10.2 Beurteilung besprochen und ausgehändigt am:****10.3 Stellungnahme der Beamtin/des Beamten** einverstanden (weiter bei Nr. 11)
(innerhalb einer Woche) nicht einverstanden (weiter bei Nr. 10.4)**Begründung der Einwendungen der/des Beurteilten (ggf. auf gesondertem Bogen)**

Unterschrift der/des Beurteilten

Datum

Beurteilung für

10.4 Stellungnahme der/des Erstbeurteilenden (ggf. auf gesondertem Bogen)

Unterschrift der/des Erstbeurteilenden	Datum

10.5 Gegebenenfalls gemeinsames Erörterungsgespräch (Nr. 11.1.4 BRLPoI)

Teilnehmende:	Datum
Ergebnis (ggf. auf gesondertem Bogen):	

10.6 Stellungnahme durch die Zweitbeurteilerin/den Zweitbeurteiler

Den Einwendungen <input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich teilweise zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Begründung (ggf. auf gesondertem Bogen):		

Beurteilung für**10.7 Gesamturteil der/des Zweitbeurteilenden (nach Einwendungen)****Gesamturteil**

A	B	C	D	E
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung in der Wertungsstufe C	oberer Bereich <input type="checkbox"/>	mittlerer Bereich <input type="checkbox"/>	unterer Bereich <input type="checkbox"/>
--	--	---	---

Unterschrift der/des Zweitbeurteilenden	Datum
---	-------

11. Bekanntgabe

Die vorstehende Beurteilung ist mir am _____ durch _____ bekannt gegeben worden.	
<input type="checkbox"/> Ein Abdruck ist mir auf Wunsch ausgehändigt worden.	
<input type="checkbox"/> Auf die Aushändigung oder Übersendung eines Abdrucks habe ich verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde auf Wunsch mit mir besprochen am _____	
<input type="checkbox"/> Meine Äußerung zu der Beurteilung füge ich bei.	
Unterschrift der/des Beurteilten	Datum

12. Dauer des Beurteilungsverfahrens (Nr. 11.3 BRLPo)

Begründung für das Abweichen von der genannten Frist
--



Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

B e u r t e i l u n g s n o t i z

1. Anlass:
2. Personaldaten/Grundlagen:

Personalangaben <small>Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe</small>	Funktion/Dienstposten

Freitext

Unterschrift der/des Vorgesetzten		
Die vorstehende Beurteilungsnotiz wurde mit mir am		besprochen.
Unterschrift der/des Beschäftigten		



Dienststelle

B e u r t e i l u n g s b e i t r a g

1. Anlass:	
-------------------	--

2. Personaldaten/Grundlagen:			
Personalangaben <small>Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe</small>	Funktion/Dienstposten		
Teilzeit im Beurteilungszeitraum	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler <small>Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung</small>	Zeitraum		
	von		bis

3. Tätigkeitsbeschreibung: (Nr. 5.2.1 BRLPol)
Den Aufgabenbereich prägende Tätigkeiten sowie Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung.

4. Leistungs- und Befähigungsmerkmale:					
Die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale ist in enger Anlehnung an den Beurteilungsmaßstab vorzunehmen! Die Erläuterungen der Wertungsstufen sind der Beurteilungsrichtlinie BRLPol (Nr. 5.1.4) zu entnehmen! Bei Vergabe der Stufe A oder E ist eine ausführliche Begründung auf gesondertem Bogen erforderlich.					
Wertungsstufen:					
A = übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen			D = entspricht im Allgemeinen den Anforderungen		
B = übertrifft erheblich die Anforderungen			E = entspricht nicht den Anforderungen		
C = entspricht voll den Anforderungen					
Leistungsmerkmale (Nr. 5.2 BRLPol)	W e r t u n g s s t u f e n				
	A	B	C	D	E
1. Berufliches Selbstverständnis/ Bürgerorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Initiative/Selbständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Organisationsfähigkeit/Arbeitsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Aufgabenbewältigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungsmerkmale (Nr. 5.2 BRLPoI)	W e r t u n g s s t u f e n				
	A	B	C	D	E
5. Fachkompetenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Entscheidungsfähigkeit und Umsetzungskompetenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Mündlicher/schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Sozialverhalten/Teamfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nur bei Wahrnehmung einer Vorgesetztenfunktion:

Leistungsmerkmale (Nr. 5.2 BRLPoI)	W e r t u n g s s t u f e n				
	A	B	C	D	E
1. Zielbildung und -vereinbarung, Leistungsmotivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Organisation und Steuerung der Arbeitsprozesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Personalführung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befähigungsmerkmale (Nr. 5.3 BRLPoI)	Inhalte/Beschreibungen	Ausprägung		
		stärker ausgeprägt	normal ausgeprägt	geringer ausgeprägt
1 Umgang mit Konfliktsituationen	Z. B. Konfliktregelungsfähigkeit, Fähigkeit zum Interessenausgleich, Selbstkontrolle			
2 Kreativität	Z. B. Entwickeln von Ideen für neue oder verbesserte Arbeitsmethoden/-prozesse und/oder Produkte und Dienstleistungen, aus bereits gewonnenen Erfahrungen und Informationen neue Gestaltungen und Verknüpfungen schaffen			

Textfeld (bei Bedarf)

Ort, Datum, Unterschrift der/des Erstbeurteilenden	Ort, Datum, Unterschrift der/des Zweitbeurteilenden
--	---

Der vorstehende Beurteilungsbeitrag wurde mit mir am		besprochen.
Unterschrift der/des Beurteilten		

Dienstliche Beurteilung



— Vereinfachtes Verfahren (Nr. 11.2 BRLPol) —

Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe seit		schwerbehindert oder gleichgestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Gespräch mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen geführt am nicht gewünscht <input type="checkbox"/>
Dienststelle	Funktion	
Organisationseinheit		Teilzeit im Beurteilungszeitraum:

Beurteilungsstichtag:	
Beurteilungszeitraum von:	bis:
Davon vollständige Beurlaubung oder Freistellung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeitraum:

Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
Zweitbeurteilerin/Zweitbeurteiler (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)

Beurteilungsbeiträge (Nr. 10.2 BRLPol) eingeholt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
---	-----------------------------	---

Gegebenenfalls weitere an der Beurteilung beteiligte Vorgesetzte:

Über die Tätigkeitsbeschreibung der letzten Regelbeurteilung hinausgehende Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung (Nr. 5.2.1 BRLPol):

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte befindet sich seit der letzten Regelbeurteilung in der gleichen Besoldungsgruppe, hat den gleichen Dienstposten inne, das aktuelle Gesamturteil und die Bewertung der Einzelmerkmale sind gegenüber der Regelbeurteilung zum letzten Stichtag gleich geblieben.

Gemäß Nummer 11.2 der BRLPol wird das in der letzten Regelbeurteilung festgestellte Gesamturteil mit seinen Einzelmerkmalen aufrechterhalten.

Gesamtbewertung im vereinfachten Verfahren:

Bei Vergabe der Stufe A oder E ist eine ausführliche Begründung auf gesondertem Bogen erforderlich

A	B	C	D	E
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen
Binnendifferenzierung in der Wertungsstufe C		oberer Bereich	mittlerer Bereich	unterer Bereich
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift
der/des Erstbeurteilenden

Ort, Datum, Unterschrift
der/des Zweitbeurteilenden

Bekanntgabe

Die vorstehende Beurteilung — im vereinfachten Verfahren — wurde mir heute eröffnet und mit mir besprochen, ich bin mit der Beurteilung nach dem vereinfachten Verfahren einverstanden,

- ein Abdruck ist mir auf Wunsch ausgehändigt worden.
- auf die Aushändigung oder Übersendung eines Abdrucks habe ich verzichtet.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Beurteilten

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP)****RdErl. d. MK v. 3. 6. 2020 — 21-51 385/3 —****— VORIS 21133 —****Bezug:** RdErl v. 27. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1036)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2.1.2 eingefügt:
„2.1.2 der Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 werden Nummern 2.1.3 bis 2.1.5.
2. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Satz wird die Angabe „Nummern 2.1.2 bis 2.1.4“ durch die Angabe „Nummern 2.1.2 bis 2.1.5“ ersetzt und nach dem Worte „für“ werden die Worte „die Grundqualifizierung nach dem QHB,“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 4.2.1 eingefügt:
„4.2.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.2, sofern die Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt wird.“
 - c) Die bisherige Nummer 4.2.1 wird Nummer 4.2.2 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 2.1.2“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 4.2.2 wird Nummer 4.2.3 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 2.1.3“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.4“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nummer 4.2.3 wird Nummer 4.2.4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 2.1.4“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.5“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:
„5.3 Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4 000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.“
 - b) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummern 2.1.2 bis 2.1.4“ wird durch die Angabe „Nummern 2.1.2 bis 2.1.5“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 5.3.1 wird Nummer 5.4.1 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 2.1.2“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 5.3.2 wird Nummer 5.4.2 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 2.1.3“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.4“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nummer 5.3.3 wird Nummer 5.4.3 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 2.1.4“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.5“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 5.4 wird Nummer 5.5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummern 5.3.1 bis 5.3.3“ wird durch die Angabe „Nummern 5.4.1 bis 5.4.3“ ersetzt.

- g) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummern 2.1.1 bis 2.1.4“ wird durch die Angabe „Nummern 2.1.1 bis 2.1.5“ ersetzt.
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 6.2 wird der folgende Satz angefügt:
„Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind Anträge bis zum 30. 6. 2020 zu stellen.“
 - b) In Nummer 6.5 werden nach dem Wort „Betreuungsstunden“ die Worte „und der entstandenen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2“ eingefügt.
5. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 27/2020 S. 605

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der
„Dr. Edith und Werner Meyer-Jungnick-Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig vom 29. 5. 2020
— 2.11741/40-341 —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts in Form der Verfügung von Todes wegen vom 11. 5. 1994 und der Stiftungssatzung vom 17. 4. 2020 die „Dr. Edith und Werner Meyer-Jungnick-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Universitätsstudentinnen und Universitätsstudenten der Naturwissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften in den Bereichen der Kernverfahrenstechnik und Umweltverfahrenstechnik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Edith und Werner Meyer-Jungnick-Stiftung
c/o Herrn Otto-Manfred Hack
Herzberger Landstraße 18
37085 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2020 S. 605

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Aufhebung der „C. P. Wieman-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 5. 2020
— 2.02-11741-16 (002) —**

Mit Schreiben vom 27. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 9. 11. 2019 die „C. P. Wieman-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

C. P. Wieman-Stiftung
c/o HDT Treuhand GmbH
Am Landgericht 2
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 27/2020 S. 605

Anerkennung der „Margraf Familie MMXX Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 5. 2020
— 2.06-11741-01 (023) —

Mit Schreiben vom 20. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 11. 4. 2020 die „Margraf Familie MMXX Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Apen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, den Stifter, dessen Ehefrau, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen des Stifters („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell zu unterstützen und zu fördern. Adoptiv- und Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Margraf Familie MMXX Stiftung
Herrn Matthias Margraf
Tanger Hauptstraße 82
26689 Apen.

— Nds. MBL Nr. 27/2020 S. 606

Anerkennung der „Martha-und-Helga-Winterboer-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 5. 2020
— 2.06-11741-15 (156) —

Mit Schreiben vom 20. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 16. 4. 2020 und der Satzung vom 12. 3. 2020 die „Martha-und-Helga-Winterboer-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Martha-und-Helga-Winterboer-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Nadorster Straße 155
26123 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBL Nr. 27/2020 S. 606

Anerkennung der „Ingrid Schnittker Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 5. 2020
— 2.06-11741-15 (157) —

Mit Schreiben vom 28. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 29. 4. 2020 die „Ingrid Schnittker Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Tier- und Naturschutz, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke i. S. von § 52 Abs. 2 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ingrid Schnittker Stiftung
c/o Herrn Klauspeter Köhn
Flötenstraße 30 B
26125 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBL Nr. 27/2020 S. 606

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellungsbeschluss
für die Verlegung der Bundesstraße 3 von
nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214),
von Bau-km 23 + 340 bis Bau-km 28 + 645,
einschließlich landschaftspflegerischer
Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle,
Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen,
Garßen und Hustedt der Stadt Celle**

Bek. d. NLStBV v. 20. 5. 2020 — 5126-31027-1/09-B 3 —

Bezug: Bek. v. 30. 11. 2011 (Nds. MBL S. 928), geändert durch
Bek. v. 26. 2. 2019 (Nds. MBL S. 509)

Mit dem dritten Änderungsplanfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 20. 5. 2020 — 5126-31027-1/09-B 3 — ist der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. 11. 2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 2. 2. 2015 und des zweiten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26. 2. 2019 festgestellte Plan für die Verlegung der Bundesstraße (B) 3 (Ortsumgehung Celle — Mittelteil) gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG geändert worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 27/2020 S. 606

Anlage**1. Der verfügende Teil des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:****1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte in Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 11. 2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 2. 2. 2015 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26. 2. 2019 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan, der auf einen verbesserten Schutz von Fledermäusen im Querungsbereich der neuen Ortsumfahrung (Mittelteil) zielt, umfasst einen Heftstreifen mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

Dazu gehören im Wesentlichen neben dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (U 19.2, 21 Seiten) ein Maßnahmenübersichtsplan (U 9.2, Blatt 18.1) im Maßstab 1 : 5 000, 13 Maßnahmenblätter (U 9.3) sowie geänderte Grunderwerbspläne (U 10.1.01-03).

1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist unter Ziff. 1.2.3 mit folgender Zusage zum Naturschutz verbunden:

Der Vorhabenträger ergänzt seine entsprechend § 28 Abs. 2 UVP abgegebene Zusage aus dem 2. Änderungsfeststellungsbeschluss vom 26. 2. 2019, dort unter 1.2.4, wie folgt:

Bei den Fledermausbrücken sind im Rahmen der Erfassungen zusätzlich stationäre Batcorder einzusetzen, die in zweckentsprechender Weise in 3 bis 4 m Höhe an geeigneten Bäumen oder anderen Strukturen angebracht werden. Darüber hinaus wird mit Hilfe von Wärmebildkameras das Flugverhalten von Fledermäusen über den Fledermausbauwerken sowohl nach Fertigstellung der Bauwerke als auch im Betrieb mit fließendem Verkehr bis ein Jahr nach Verkehrsfreigabe untersucht. Die Auswahl des mit den Untersuchungen zu beauftragenden Fachgutachters/Fachgutachterin durch den Vorhabenträger erfolgt in Abstimmung mit dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V. Über die Ergebnisse des Monitorings werden ein oder mehrere Berichte erstellt und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V. aufgefördert übermittelt.

1.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV – vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87 b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87 b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Auslegungsgemeinde

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 11. 6. bis einschließlich zum 23. 6. 2020** wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer 363 (3.OG), Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während der Dienststunden,
 montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 mittwochs von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wegen der Corona-Pandemie ist nach gegenwärtigem Stand bei der Einsichtnahme ein Mund-Nase-Schutz zu tragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Darüber hinaus können der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

4. Hinweise

Die Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der Celleschen Zeitung ersetzt. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel, schriftlich angefordert werden.

Diese Bekanntmachung stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Celle über Zeit und Ort der Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Horst Dallmann GmbH Baustoff-Recycling, Bramsche)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 5. 2020
– 31-40211/1-8.11.2.4; OL 19-109-01 –

Bezug: Bek. v. 11. 3. 2020 (Nds. MBL S. 416)

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass **der mit Bezugsbekanntmachung für**

Mittwoch, den 24. 6. 2020, ab 10 Uhr
im Ratssaal der Stadt Bramsche,
Hasestraße 11,
49565 Bramsche,

angesetzte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Horst Dallmann GmbH Baustoff-Recycling, Bramsche, für die Erteilung einer Genehmigung, **nicht stattfindet.**

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben worden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

– Nds. MBL Nr. 27/2020 S. 607

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 26. 5. 2020
– 1 BvL 5/18 –

Versorgungsausgleich – Externe Teilung

1. Der Versorgungsausgleich kann verfassungswidrig sein, wenn bei der verpflichteten Person eine Kürzung des Anrechts erfolgt, ohne dass sich dies entsprechend im Erwerb eines selbständigen Anrechts für die berechtigte Person auswirkt. Transferverluste aufgrund externer Teilung können zur Zweckverfehlung der Kürzung des Anrechts und damit zu deren Verfassungswidrigkeit führen (Klarstellung zu BVerfGE 53, 257 <302 f.> ; 136, 152 <169 ff. Rn. 40 ff.>).
2. Art. 14 Abs. 1 GG schützt bei dem Versorgungsausgleich neben der ausgleichspflichtigen Person auch die ausgleichsberechtigte Person selbst. Transferverluste aufgrund externer Teilung sind auch an ihrem Eigentumsgrundrecht zu messen.
3. Bei der gerichtlichen Festsetzung des für die externe Teilung nach § 17 VersAusglG maßgeblichen Ausgleichswerts ist neben den Grundrechten der ausgleichsberechtigten und der ausgleichspflichtigen Person das Interesse des Arbeitgebers in die Abwägung einzustellen, extern teilen zu können, zugleich aber im Rahmen der externen Teilung lediglich aufwandsneutralen Kapitalabfluss hinnehmen zu müssen.
4. Das Grundgesetz steht auch solchen Regelungen entgegen, die neutral formuliert und auch nicht verdeckt auf Benachteiligung ausgerichtet sind, jedoch tatsächlich ganz überwiegend Frauen benachteiligen. Von nachteiligen Effekten externer Teilung sind wegen der überwiegenden Aufteilung von familienbezogener und berufsbezogener Tätigkeit zwischen den Ehepartnern weit mehr Frauen als Männer betroffen. Solche faktischen Benachteiligungen können nur gerechtfertigt werden, wenn dafür hinreichend gewichtige Gründe bestehen.
5. Es ist Aufgabe der Gerichte, bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege externer Teilung nach § 17 VersAusglG den als Kapitalbetrag zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass die Grundrechte aller beteiligten Personen gewahrt sind.

– Nds. MBL Nr. 27/2020 S. 607

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle, Tierarzneimittel“ mit Wirkung vom 1. 8. 2020 der Arbeitsplatz/Dienstposten

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst zurzeit im Wesentlichen die Bearbeitung von Vorgängen im Sachgebiet „Lebensmittel tierischer Herkunft“ mit den Schwerpunkten

- Milch und Produkte auf Milchbasis,
- Fische, Fischereierzeugnisse und Muscheln,
- Eier und Eiprodukte sowie
- Cross Compliance.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit

- einem abgeschlossenen Studium der Tiermedizin (mit Approbation) sowie der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Gesundheits- und soziale Dienste“ für den amtstierärztlichen Dienst (vormals höherer Veterinärdienst) oder
- einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Lebensmittelchemie (Master oder Diplom) sowie der Befähigung zur Führung der Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“.

Eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung wird ausdrücklich gewünscht. Berufliche Erfahrungen im Bereich der Lebensmittelkontrolle sind von Vorteil.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Ein sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten wird ebenso vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1144 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 30. 6. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 27/2020 S. 608

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten